



Generalplanervertrag

Zwischen Landkreis Mansfeld-Südharz

vertreten durch André Schröder, Landrat

in Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen

diese(r) vertreten durch Matthias Grünewald, Leiter der Stabstelle

dieser vertreten durch Björn Peschek, Amtsleiter

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

vertreten durch

in

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt –



Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|----------------------------------------------|
| | Präambel |
| § 1 | Gegenstand des Vertrages |
| § 2 | Grundlagen des Vertrages |
| § 3 | Leistungsumfang |
| § 4 | weitere Leistungspflichten des Auftragnehmer |
| § 5 | Anordnungsrecht des Auftraggebers |
| § 6 | Projektkosten |
| § 7 | Abstimmung mit weiteren Projektbeteiligten |
| § 8 | Fristen |
| § 9 | Honorar |
| § 10 | Zahlungen |
| § 11 | Abnahme |
| § 12 | Verzug des Auftragnehmers |
| § 13 | Vertragsstrafe |
| § 14 | Haftpflichtversicherung |
| § 15 | Urheberrecht und Herausgabe von Unterlagen |
| § 16 | Kündigung |
| § 17 | Nachunternehmer |
| § 18 | Schlussbestimmungen |



Präambel

Der Innovationsort FOKUS HOLZ + KLIMA (kurz: InnoHub) versteht sich als Netzwerkknoten und Denkwerkstatt. Übergeordnetes Projektziel ist es, die Innovations- und Wirtschaftsförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz im Bereich der Holz- und Waldwirtschaft durch den Ausbau, der Festigung und der Verstärkung der Wertschöpfungskette (WSK) Forst-Holz zu stärken.

Ausgehend von der Region Südharz soll die Wertschöpfungskette Holz im sachsen-anhaltischen Teil des Mitteldeutschen Reviers und zukünftig darüber hinaus ausgebaut werden und die Holzwirtschaft als Treiber der Strukturentwicklung wirken. Über die unmittelbare Betrachtung des Roh- und Werkstoffs Holz hinaus sollen ebenso nachgelagerte Baustoffkreisläufe beachtet werden. Umweltschonende und langfristig tragfähige Konzepte, die einen Beitrag zur Treibhausgasneutralität leisten, stehen hierbei im Fokus.

Gebündelt ergaben sich aus unterschiedlichen Arbeitsgruppen und Analysen die inhaltlichen Schwerpunkte des InnoHubs mit Blick auf eine Wald- und Holzregion Mitteldeutschland.

Übergreifend lassen sich 4 Handlungsfelder ableiten und zusammenfassen, die mit Inbetriebnahme des InnoHubs aktiv bearbeitet werden könnten. Diese strategischen Handlungsfelder bestehen aus

- (A) dem Aus- und Aufbau der Wertschöpfungskette in der Wald- und Holzregion Mitteldeutschlands** durch Forschung und Entwicklung neuer regionaler Holzprodukte gemeinsam mit Unternehmen aus der Region sowie der Lösungsentwicklung für notwendige waldbauliche Maßnahmen, dem Auf- und Ausbau eines regionalen sowie überregionalen Netzwerkes und der Förderung von Innovation z.B. in Reallaboren.
- (B) Die Unterstützung der regionalen Ausbildung, Qualifikation und Unternehmensnachfolge** zielt auf die Bestreitung des Fachkräftemangels sowie die Höherqualifizierung in den Berufen der Forst- und Holzwirtschaft ab und wird ergänzt durch das Handlungsfeld
- (C) Kommunikation- und Öffentlichkeitsarbeit**, welche nicht nur die Themen und Projekte sowie die Vermarktung und das Netzwerk des InnoHubs spiegelt und ausbaut, sondern auch die Wertschöpfungskette mit Blick auf die Hürden im Bereich Holzbau in der Anbindung an Politik und Verwaltung schließt sowie im Bereich der Bildung neugierig auf neue Berufsbilder und das Thema Klima und Nachhaltigkeit macht. Des Weiteren soll das Thema Holzbau in Bezug auf den Wohnungsbau weiter vorangetrieben werden.
- (D) Das Handlungsfeld Energieversorgung und stoffliche Nutzung von Reststoffen** fokussiert das Thema forstliche Reststoffe und mögliche Nutzungspotenziale.



Ein bedeutender Schwerpunkt soll dabei der Ausbau, die Festigung und der Verstärkung der regionalen Wertschöpfungskette (WSK) Forst-Holz sein. Im InnoHub sollen zukünftig die Nutzergruppen, die an verschiedenen Stellen dieser Wertschöpfungskette stehen, auf innovative Start-ups von außen treffen sowie durch den gegenseitigen Austausch Projektideen entwickeln, umsetzen und in den Markt bringen. Reallabore sollen dabei den festen Standort des Innovationsortes nach außen als Satelliten und den praktischen Bereich des Netzwerkes sowie die Entwicklungen aus dem Technikum ergänzen. Durch das Zusammentreffen der verschiedenen Nutzergruppen wird zudem ein Milieu geschaffen, welches die berufliche Aus- und Weiterbildung innovativ aufnimmt und vermitteln könnte. In diesem Punkt zeigt sich die Modellhaftigkeit des Projekts am deutlichsten.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt zudem im branchenübergreifenden Wissenstransfer. Zudem ist auch ein Austausch zu verschiedenen Themen branchenspezifisch denkbar, da sich hier Potentiale von Aus- und Neugründungen ergeben können. Das Thema Digitalisierung wird auch in diesem zweiten Schwerpunkt hervortreten und durch die Möglichkeit zur Weiterbildung ergänzt. Hier ist beispielsweise die symbiotische Zusammenarbeit aller Gewerke rund um den Hausbau denkbar, welche neue Technologien und Praktiken nutzen und weiterentwickeln.

Daraus und aus seinem Standort hervorgehend wird der InnoHub für Klein- und Kleinstunternehmen ein Begegnungsort mit Existenzgründern, Bildungsträgern, Vereinen und weiteren Interessensgruppen. Die Zonierung der Räumlichkeiten im Schloss ist auf die Generierung eines solchen Austauschs untereinander ausgelegt.

Der Planungsschwerpunkt versteht sich, neben der fachlichen Sanierung des Gebäudeteils, im Zusammenbringen der vorgenannten Projektziele mit der historischen Gebäudestruktur.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal:

Baudenkmal

| | |
|--------------|--------------------------------|
| Sachbegriff | Schloss Rossla, Flächendenkmal |
| Bauwerksname | Marstall |
| Gemeinde | Südharz |
| Ortsteil | Roßla |

Das Gesamtprojektareal liegt in der Gemeinde Südharz OT Roßla (Schlossplatz 1).

| | |
|------------|--------------------------------------------------------|
| Gemarkung: | Roßla |
| Flur: | 4 |
| Flurstück: | 330/45; 330/46; 330/47; 330/48; 330/49; 330/50; 330/55 |

Die Gesamtgröße des Baufeldes, beträgt ca. 2.200 m² Freifläche und die zu umzubauende bzw. zu erstellende Nutzfläche innerhalb der Gebäudeteile beträgt insgesamt ca. 900 bis 1.000m². Der Landkreis Mansfeld-Südharz beabsichtigt die notwendigen Planungsphasen und Leistungsbilder im Rahmen einer Gesamtvergabe bis zur Leistungsphase 8 stufenweise zu beauftragen und erbringen zu lassen. Alle notwendigen Voruntersuchungen (Baugrund,



denkmalrechtliche Befundanalyse, Bestandsaufnahmen), Konzepte (z.B. Brandschutz, Wärmeschutz, Einsatz regenerativer Energien, Holzsanierung) sowie Nachweise u. ä. sind dabei vom Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmern zu erbringen und Bestandteil des zu vergebenden Auftrages dieser Ausschreibung.

Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer halten sich an die Förderrichtlinien, welche zu einer mind. 90%-igen Förderung führen müssen.

Unter dem Vorbehalt der Förderzusage ist beabsichtigt, die weiteren Leistungsphasen als Generalplanung separat auszuschreiben.

Die beabsichtigte Maßnahme soll unter Einhaltung hoher ökologischer Nachhaltigkeitsstandards und mindestens barrierearm bzw. barrierefrei erfolgen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer Generalplanungsleistungen für die auf dem nachfolgenden Grundstück vorgesehenen baulichen Maßnahmen nach Maßgabe dieses Vertrages.

| | |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Projektbezeichnung: | InnovationsHub – FOKUS KLIMA + HOLZ Teilprojekt Marstall (Maker Space) |
| Grundstück: | Schlossplatz 1, 06536 Südharz OT Roßla |
| Nutzungszweck: | offener Innovationsort mit Angeboten der ergänzenden beruflichen Aus- und Weiterbildung, mit Werkstatt und Vorfertigung sowie Ausstellungs- und Experimentierräume für die Erprobung technischen und handwerklichen Könnens und zur eigenen, kreativen Ideenentwicklung, Räume für Seminare und Büro, Sozialbereich |
| Art des Projekts: | Umbau und Sanierung (Denkmalschutz) und Erweiterung |
| Projektdurchführung: | mit Unterbrechung |

- (2) Zielvorgaben

Die Zielvorstellungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden mit der Leistungsbeschreibung (**Anlage 5**) definiert.



a) Realisierbarkeit / Baukostenobergrenze

Für das Bauvorhaben steht ein vorgegebenes Kostenvolumen (Budget) von maximal **9.112.600,00 EUR brutto** (inklusive aller Nebenkosten für Fremddienstleister, Erschließung, Einfriedung, öffentlicher Gebühren etc. zur vollumfänglichen Erreichung der Ziele aus diesem Vertrag) zur Verfügung (nachfolgend „**Projektkostenobergrenze**“). Das Budget ist Grundlage für die Finanzierung und Entscheidung des Auftraggebers, ob und wie er das Bauvorhaben realisieren kann. Die Einhaltung dieses Budgets ist von zentraler Bedeutung und eine Beschaffenheitsvereinbarung.

b) Vertragsfristen

Die Einhaltung von festen Terminen hat hohe Priorität bei der Entwicklung des Bauvorhabens und der Erbringung der Planungsleistungen durch den Auftragnehmer. Insofern vereinbaren die Parteien als **Gesamtfertigstellungstermin** für den Abschluss der Leistungen den **31.12.2028**.

Folgende Zwischentermine werden vereinbart;

Die Unterlage zur baufachlichen Prüfung Zuwendungsgeber (Z-Bau) in Stufe 1 muss im **Juni 2025** vorliegen.

Die Fertigstellung der Lph. 4 (Stufe 1) bei etwaigen Nachforderungen im Rahmen der baufachlichen Prüfung durch den Zuwendungsgeber und Genehmigungsbehörden muss bis zum **31.12.2025** abgeschlossen werden.

Die optionale Beauftragung der Stufe 2 (Lph. 5-8) kann nach Vorlage des Zuwendungsbescheides erfolgen.

c) Zuwendungen

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Leistungen den Inhalt und die Maßgaben der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038)“ (**Anlage 7**) derart zu berücksichtigen, dass die dem Auftraggeber bewilligten Zuwendungen nicht gefährdet werden. Insbesondere muss der Auftragnehmer seine Planung so gestalten, dass der Einsatz der Zuwendungen fristgerecht erfolgt.

- (3) Sollte sich im Zuge der weiteren Projektbearbeitung /-realisierung herausstellen, dass die vereinbarten Projektziele teilweise nicht realisiert werden können, insbesondere weil zwischen Vertragszielen Zielkonflikte bestehen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf jeweils unverzüglich hinweisen und dem Auftraggeber Vorschläge zur Lösung dieses Konflikts unterbreiten. Der Auftraggeber wird hierauf aufbauend über



die Lösung des Konflikts entscheiden. Der Auftragnehmer ist zur Umsetzung dieser geänderten Anforderungen verpflichtet.

- (4) Die Projektziele sind entsprechend fortzuschreiben, sofern und soweit der Auftraggeber die Vorgaben an die Projektrealisierung ändert und dies Auswirkungen auf die vereinbarten Zielvorgaben hat.
- (5) Die Zielvorstellungen des Auftraggebers sind für den Erfolg des Vorhabens entscheidend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen als Sachwalter des Auftraggebers nach dem Maßstab eines qualifizierten und ordnungsgemäß eingestellten Architekten und Ingenieurs so zu erbringen, dass die definierten und fortgeschriebenen Zielvorstellungen verwirklicht werden können. Dazu gehört neben der entsprechenden Erbringung seiner eigenen Leistungen auch die Koordinierung seiner Leistungen mit sämtlichen Dritten, die Planungsleistungen für das Bauvorhaben erbringen (§ 6 Absatz 1). Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber umgehend und umfassend zu unterrichten, sobald erkennbar ist, dass die Verwirklichung der Zielvorstellungen gefährdet ist und den Hinweis sowie die Antwort des Auftraggebers und die weitere Behandlung der Hinweise des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu dokumentieren.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen auf der Grundlage folgender Vertragsbestandteile erbringen:
 - a) Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für freiberufliche Leistungen im Hochbau (**Anlage 8**);
 - b) Leistungsbeschreibung mit Anlagen nebst Bieterfragen (**Anlage 5**);
 - c) Angebotsformular des Auftragnehmers vom (**Anlage ...**);
 - d) Ausgefüllte Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers zum vergaberechtlichen Mindestlohn nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt vom (**Anlage ...**)
 - e) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038) (**Anlage 7**);
 - f) sämtliche für das Bauvorhaben einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie sämtlicher für das Bauvorhaben relevanten technischen Bestimmungen, Normen und Richtlinien.



- (2) Allgemeine Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen und sonstige ähnliche besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Die aufgeführten Vertragsbestandteile ergänzen sich im Hinblick auf den Leistungsumfang. Die Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, die sich zwischen den Vertragsbestandteilen ergeben sollten. Ein Widerspruch ist gegeben, wenn Anforderungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einem vorrangigen Vertragsbestandteil ein Detail eines nachrangigen Vertragsbestandteiles nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zu der Regelung an nachrangiger Stelle dar. Vielmehr wird in diesem Fall die lediglich allgemein gehaltene höherrangige Bestimmung für die zu erbringende Leistung durch die nachrangige Regelung konkretisiert. Bei Widersprüchen innerhalb der gleichen Rangstufe ist die höherwertige Leistung zu erbringen. Im Zweifel geht innerhalb der gleichen Rangstufe die zeitlich jüngere Leistungsbestimmung vor.
- (4) Sofern durch die Regelung des Absatzes 3 der Widerspruch nicht aufgelöst werden kann, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zweifelsfall den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der Auftraggeber eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für das in der Präambel zu diesem Vertrag beschriebene Bauvorhaben und zur Erreichung der unter Absatz 2 beschriebenen weiteren Bedingungen und Anforderungen (vertraglich vereinbarte Beschaffenheit) sämtliche, in der Aufgabenstellung enthaltenen, Planungsleistungen zu erbringen, die zur Erzielung des von ihm aufgrund dieses Vertrages geschuldeten Erfolges erforderlich sind. Der Auftragnehmer wird mit den im Folgenden näher bezeichneten Leistungen beauftragt, wobei die nachfolgend in Bezug genommenen Leistungsbilder der Leistungsphasen der HOAI auch die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag jeweils geschuldeten Teilleistungen beinhalten, d.h. mindestens die Grundleistungen, sofern nicht ein abweichender Leistungsumfang gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 5**) vereinbart wird.
- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers erstrecken sich auf folgende Fachdisziplinen im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 5**) beschriebenen Leistungsphasen:
 - a) Objektplanung Gebäude
 - b) Technische Ausrüstung
 - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
 - Wärmeversorgungsanlagen
 - Lufttechnische Anlagen



- Stark- und Niederstromanlagen
 - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
 - Förderanlagen
 - c) Tragwerksplanung
 - d) Objektplanung Freianlagen
 - e) Brandschutzkonzept
 - f) Wärmeschutz und Energiebilanzierung
 - g) Vermessungsleistung (Lage- und Höhenplan im Bestand)
 - h) Sämtliche Untersuchungen des Gebäudebestandes, inkl. Baugrunduntersuchung
- (3) Die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers erstrecken sich zunächst auf die **Leistungsphasen 1 bis 4 (HOAI 2021, AHO)**. Optional kann nach Vorlage des vollständigen Zuwendungsbescheides die Leistungsphasen 5-8 als Stufe 2 weiterbeauftragt werden.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise:

Stufe 1 – Leistungsphasen 1-4, siehe Anlage 5

Stufe 2 – Leistungsphasen 5-8, siehe Anlage 5 – optional -

§ 4

Weitere Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Aktueller Stand der Regeln der Technik
- a) Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Planungs- und Bauleistungen gelten, soweit der zwischen den Parteien vereinbarte Erfolg nicht die Einhaltung eines höheren Standards erfordert. Er hat die Vorgaben des Auftraggebers, die für das Bauvorhaben geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die baurechtlichen Auflagen und Bedingungen zu beachten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind, auch im Hinblick auf die späteren Bewirtschaftungskosten, zu berücksichtigen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
 - b) Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein, sich die Regeln der Technik nach Vertragsschluss ändern oder irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf die Leistungserfordernisse sein können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierüber den Auftraggeber schriftlich unter Darstellung der Sachstände und der Kostenauswirkungen zu informieren und dessen Entscheidung zur Umsetzung herbeizuführen.
 - c) Sofern der neueste Stand der Technik von den anerkannten Regeln der Technik abweicht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und ihm die Unterschiede, Vorzüge und Risiken des neuesten Standes der Technik



mitzuteilen. Er hat dem Auftraggeber Lösungsvorschläge zu unterbreiten und die Entscheidung des Auftraggebers anschließend umzusetzen.

(2) Termin- und Planlieferpläne

Der Terminplanung übernimmt der Auftraggeber. Diesbezüglich wird der Auftragnehmer auf die unter § 1 Absatz 2 Buchst. b) dieses Vertrages und dem Leistungsverzeichnis beschriebenen Zwischen- und Endtermine verwiesen.

(3) Ausschreibung, Vergabe und Abnahme

Die Ausschreibung weiterer Planer bzw. Bauleistungen ist in den Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI 2021 durch den Auftragnehmer nicht geschuldet.

(4) Besprechungen und Freigaben durch den Auftraggeber

- a) Anregungen, Sicht- und Prüfvermerke des Auftraggebers entbinden den Auftragnehmer nicht von der Haftung für die von ihm zu erbringenden Leistungen. Dies gilt auch für ausdrückliche Weisungen und Anordnungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, sofern letzterer hiergegen nicht schriftlich Bedenken angemeldet hat.
- b) Soweit der Auftraggeber Umplanungen beschließt, hat der Auftragnehmer diese Umplanungen zu berücksichtigen und entsprechend den Weisungen des Auftraggebers im Rahmen der behördlichen Bestimmungen durch entsprechende Änderungen der Planung durchzuführen. Über die geschätzten Baumehrkosten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab schriftlich zu informieren.
- c) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Entscheidung des Auftraggebers, so hat er diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Hinweise des Auftragnehmers müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die zeitlichen Aspekte des Projektterminplans nicht beeinträchtigt werden.
- d) Des Weiteren hat der Auftragnehmer Protokolle zu sämtlichen Behördenbesprechungen innerhalb von drei Werktagen zu erstellen und dem Auftraggeber zur Freigabe zukommen zu lassen.
- e) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die von ihm zu treffenden Entscheidungen so rechtzeitig zu informieren, dass diese Entscheidungen getroffen werden können, ohne dass sich der Planungsablauf verzögert und von dem Projektterminplan abweicht.

(5) Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen/ Nachträge

- a) Der Auftragnehmer ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistung nicht berechtigt finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen, auch dann nicht, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist.



- b) Der Auftragnehmer hat keine rechtsgeschäftliche Vollmacht. Dies gilt insbesondere für Anordnungen gegenüber den für die Leistungsphasen 4 bis 9 gebundenen Planern und den späteren Bauunternehmen nach § 1 Absätze 3 und 4 VOB/B bzw. § 650b BGB.

(6) Rechnungsprüfung bei Bindung etwaiger Sonderfachleute

- a) Die Rechnungsprüfung erfolgt digital.
- b) Die Rechnungen sind unter fachlichen, sachlichen und rechnerischen Gesichtspunkten zu prüfen.
- c) Für die Prüfung der Rechnungen von Sonderfachleuten werden folgende Fristen vereinbart:

Nach Rechnungseingang beim Auftragnehmer

- Prüfung von Zwischenrechnungen: 5 Werktage
- Prüfung von Schlussrechnungen: 10 Werktage
- d) Anschließend erfolgt die unverzügliche Weiterleitung an den Auftraggeber.
- e) Stornierung und Kürzungen von Rechnungen sind mit den Firmen vorabzustimmen und schriftlich mitzuteilen. Eine Kopie dieses Schreibens ist an den Auftraggeber weiterzuleiten.
- f) Sollten durch verzögerte Rechnungsbearbeitung Ansprüche des Auftraggebers auf Skonti nicht entstehen oder sollten dem Auftraggeber seitens der Sonderfachleute Mahnkosten in Rechnung gestellt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, das Honorar des Auftragnehmers entsprechend zu kürzen.

(7) Planunterlagen und Dokumentation

- a) Alle Unterlagen, wie Lichtpausen / Kopien / Plottaufträge, je Leistungsphase sind entsprechend Anforderung zeitnah zu übergeben. Zeichnungen sind in digitaler Form als PDF-Datei, und als DWG-Datei, sowie bei Bedarf einfach in Papierform zu übergeben. Sämtliche Genehmigungsunterlagen sind in der geforderten Zahl für die Ämter und einfach für den Auftraggeber in Papierform zu übergeben.
- b) Zusätzlich erfolgt die Übergabe der Unterlagen einmal als Datenträger in GAEB-Format und Excel-Format bzw. als PDF-Datei. Die GAEB-Formate gelten nur für Leistungsverzeichnisse.
- c) Spätestens nach Abschluss der beauftragten Leistungsphasen hat der Auftraggeber Anspruch auf Überlassung der letztgültigen Bauausführungszeichnungen und Detailzeichnungen sowie der Bestandspläne



und der von Sonderfachleuten ausgearbeiteten Unterlagen. Ferner hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle das Bauvorhaben betreffende Unterlagen, insbesondere behördliche Urkunden, Originalangebote, Verträge, Vereinbarungen, Rechnungen u. ä. unverzüglich zu übergeben. Die vorgenannten Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers, soweit dieser nicht bereits Eigentümer ist. Dies gilt auch bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages. Soweit die vorgenannten Unterlagen nicht ausgehändigt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Unterlagen von der Beendigung seiner Leistung an fünf Jahre lang aufzubewahren und vor einer eventuellen Vernichtung dem Auftraggeber zur Aushändigung anzubieten.

- d) Die vorgenannten Dokumente und die Abschlussdokumentation sind in digitaler Form dem Auftraggeber zu übergeben.

(8) Integration und Koordination von Leistungen Dritter

Der Auftragnehmer hat als gesamtverantwortlicher Generalplaner auch die Planungsleistungen aller anderen Beteiligten, zu koordinieren, in seine Planungsleistung zu integrieren und dafür Sorge zu tragen, dass ein Mehraufwand bei den anderen Beteiligten vermieden wird, insbesondere durch vorausschauendes Abklären möglicher Schnittstellen.

- (9) Der Auftragnehmer hat darüber hinaus alle notwendigen Nebenleistungen für die Bauaufgabe zu erbringen. Dies beinhaltet unter anderem:

- die Bereitstellung einer Projektplattform/ eines Projektserver zum Austausch und zur Dokumentation der Planungsunterlagen mit Zugriff für alle Projektbeteiligten,
- die Einhaltung der Förderbestimmungen,
- die Kostenschätzung der beteiligten Sub-Planer auf Plausibilität und Budgetverträglichkeit zu prüfen und fortzuschreiben,
- die Kostenberechnung der beteiligten Sub-Planer auf Plausibilität und Budgetverträglichkeit zu prüfen und fortzuschreiben,
- das Erstellen und Führen von Bau- und Raumbüchern,
- Nutzflächenberechnung,
- den Auftraggeber bei der Regelung der dinglichen Rechtsverhältnisse des Baugrundstückes zu unterstützen (optional)
- Mitarbeit bei Klärung der förderfähigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Budgetverträglichkeit und Abstimmung mit dem Fördergeber
- Im Rahmen der beauftragten Leistungen die Liquiditäts- und Zahlungsplanung für die Gesamtmaßnahme inkl. Baunebenkosten für die Bauausführung aufzustellen und fortzuschreiben,
- im Rahmen der beauftragten Leistungen die Kostenkontrolle unter fachlichen, sachlichen und rechnerischen Gesichtspunkten durchzuführen,
- im Rahmen der beauftragten Leistungen die Kostenfeststellung der beteiligten Sub-Planer auf Plausibilität zu prüfen, die Schlussabrechnung gegenüber dem Auftraggeber und der Bank sowie der Fördergeber nach Maßgabe der jeweiligen Erfordernisse aufzustellen, den Soll-Ist-Vergleich zwischen Budget und Gesamtkosten aufzustellen.



- (10) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ebenfalls jederzeit unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die Vertragsziele des Auftraggebers, sein Baubudget oder sein Projektterminplan gefährdet erscheinen. In diesen Fällen hat er dem Auftraggeber Lösungsvorschläge oder Kompensationsmöglichkeiten zu unterbreiten.

§ 5

Anordnungsrecht des Auftraggebers

- (1) Beide Parteien werden die Planung in enger Abstimmung gemeinschaftlich entwickeln; der Auftragnehmer ist insoweit dafür verantwortlich, alle Vorgaben des Auftraggebers einzuholen und umzusetzen sowie Lösungsvorschläge des Auftragnehmers dem Auftraggeber zur Bestätigung vorzulegen. Die vorstehende Tätigkeit schließt im Hinblick auf die Zielsetzung gemäß Satz 1 auch die Wiederholung einzelner Arbeitsschritte ein.
- (2) Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, nach Maßgabe des § 650q Absatz 1 i. V. m. § 650b BGB geänderte Leistungen anzuordnen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers geeignete Alternativplanungen – auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen – durchzuführen. Ein Anspruch auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht dabei nicht. Es gelten stets die Zielvorgaben.
- (3) Die stufenweise Fortentwicklung und Durcharbeitung der Planung innerhalb einer bestimmten Leistungsphase einschließlich der Erarbeitung von Alternativen ist mit dem vereinbarten Pauschalhonorar abgegolten. Darüberhinausgehende Planungsänderungen sind nur dann gesondert zu vergüten, wenn die Änderungsanordnung des Auftraggebers dazu führt, dass in einem zwischen den Parteien bereits schriftlich abgestimmten und freigegebenen Planungsstand nachträglich eingegriffen wird. Der nachträgliche Eingriff in den abgestimmten Planungsstand muss wesentlich sein.
- (4) Ordnet der Auftraggeber Änderungen an, die gesondert zu vergütende Planungsleistungen zur Folge hätten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass die Planungsänderungen gesondert zu vergüten sind. Er wird diese erst ausführen, nachdem der Auftraggeber diese unter Anerkennung der Vergütungspflicht ausdrücklich schriftlich beauftragt. Die ausdrückliche schriftliche Beauftragung ist Anspruchsvoraussetzung eines Anspruchs auf gesonderte Vergütung.
- (5) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, über den in § 3 Absatz 1 und 2 ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus weitere besondere Leistungen zu übernehmen, wenn der Auftraggeber dies anordnet und der Auftragnehmer auf die Ausführung der Leistung qualifiziert und eingerichtet ist oder die Leistungspflichten durch Hinzuziehung eines Dritten unschwer zu erfüllen sind.

§ 6



Projektkosten

- (1) Die Parteien vereinbaren als verbindliche Kostenobergrenze für das Bauvorhaben Gesamtkosten von **9.112.600,00 EUR brutto**. Es handelt sich hierbei um sämtliche Kosten nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018, über alle Kostengruppen einschließlich Baunebenkosten, insbesondere Planung.
- (2) Die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hat für den Auftraggeber oberste Priorität. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und den Auftraggeber von Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei erkennbaren Kostensteigerungen Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.

§ 7

Abstimmung mit weiteren Projektbeteiligten

- (1) Sollte sich nach Abschluss dieses Vertrages die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Sonderfachleute ergeben, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber umfassend zu beraten.
- (2) Die Beauftragung der Sonderfachleute erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber selbst.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sonderfachleuten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maß ist er berechtigt und ggf. verpflichtet, Auskünfte bei den Sonderfachleuten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen und darüber zeitnah zu berichten.
- (4) Der Auftragnehmer muss die Leistungen aller fachlich Beteiligter koordinieren, bei seiner Planung berücksichtigen und in diese in sinnvoller Weise integrieren. Der Auftragnehmer muss diese Leistungen dabei mit den ihm nach seiner Ausbildung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten daraufhin überprüfen, ob diese offenkundige Fehler und/oder Unvollständigkeiten aufweisen, und den Auftraggeber laufend über die Ergebnisse der Prüfungen unterrichten.
- (5) Der Auftragnehmer hat in seinen Planungen sicherzustellen, dass etwaige Kosten für Sonderfachleute Bestandteil des Budgets bzw. der Kosten gemäß § 6 sind und nicht zu einer Überschreitung des maximal zur Verfügung stehenden Baubudgets führen dürfen.

§ 8

Fristen



- (1) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach Maßgabe eines gemeinsamen Terminplans erbringen. Dieser Terminplan ergibt sich aus § 1 Absatz 2 Buchst. b) dieses Vertrages.
- (2) Die Parteien vereinbaren die folgenden Termine und Fristen als verbindliche Vertragstermine:
 - Leistungsbeginn: mit Beauftragung 06/2025
 - Fertigstellung Z-Bau: Juni 2025
 - Gesamtfertigstellung Stufe 1: 31.12.2025
- (3) In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die unter Absatz 2, wie auch unter § 1 Absatz 2 Buchst. b) dieses Vertrages, genannten Termine, insbesondere der Gesamtfertigstellungstermin, nicht gefährdet oder überschritten werden. Dies hat der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der erforderlichen Prüfungs- und Freigabezeiten sicherzustellen.

§ 9 Honorar

- (1) Nach der vorläufigen Kostenermittlung, basierend auf dem eingereichten (ggf. optimierten) Angebot, beträgt das Gesamthonorar ohne die optional angebotenen besonderen und zusätzlichen Leistungen € brutto (in Worten: brutto). Enthalten ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Das entspricht % der zum Vertragsschluss geschätzten und hier zugrunde gelegten Gesamtbaukosten der vorläufigen Kostenermittlung.

Der Auftragnehmer erhält für alle von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ein Honorar, welches sich aus seinem Angebot (mit vorläufigem Kostenrahmen) und der zu erstellenden Kostenberechnung ergibt (alle Preisangaben inklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe). Die zugrunde zu legende Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung ist vom Auftraggeber schriftlich freizugeben.

Auf die einzelnen Planungsabschnitte entfallen auf Basis der vorläufigen Kostenermittlung:

Lph. 1 – Lph. 4 (Stufe 1) = € brutto
Lph. 5 – Lph. 8 (Stufe 2) = € brutto

- (2) Mit dem Honorar sind alle vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen auf Basis der Vertragsbestandteile abgegolten. Sofern ein Pauschalhonorar unter Berücksichtigung aller für die Bestimmung maßgeblichen Honorarbestandteile und aufgrund der vom Auftragnehmer selbst ermittelten honorarbestimmenden



Faktoren vereinbart wurde, ist eine Erhöhung ausgeschlossen. Insbesondere kann sich der Auftragnehmer nicht nachträglich auf die HOAI 2021 und ihre Berechnungsfaktoren zur Begründung eines höheren als dem hier vereinbarten Honorar berufen.

- (3) Ein vereinbartes Pauschalhonorar umfasst nicht die vertraglichen und gesetzlichen Regelungen zur gesonderten Vergütung aufgrund von Änderungsanordnungen gemäß § 5. Die Vergütung von Leistungen die auf Änderungsanordnung nach § 5 beruhen, richten sich nach den Vorschriften des BGB.

Werden durch den Auftraggeber Kennwerte des Projektes derart verändert, dass die anrechenbaren Kosten nicht bloß unwesentlich gesteigert oder gesenkt werden, werden die Parteien Verhandlungen über die Anpassung des Pauschalhonorars führen.

- (4) Der Auftragnehmer erhält für sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI, insbesondere für die für die Vertragserfüllung erforderlichen Reisekosten, sämtliche erforderlichen Kopien und Lichtpausen in notwendiger Anzahl, Post, Telefon und Fax und EDV-Übertragung, etc. eine Vergütung von [...] % der jeweils berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme.
- (5) Die Dauer der Planungs- und Bauzeit hat keinen Einfluss auf das Honorar. § 313 BGB bleibt unberührt. Wird die Baumaßnahme durch den Auftraggeber für mehr als sechs Monate unterbrochen, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen zusätzlichen Kosten.
- (6) Soweit Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag nach Aufwand zu vergüten sind, werden bereits jetzt folgende Stundensätze vereinbart:
- für den Projektleiter/Stellv. Projektleiter EUR [...] netto zzgl. USt.
 - für den Architekten/Projektingenieure EUR [...] netto zzgl. USt.
 - für sonstige kaufmännische/technische Mitarbeiter EUR [...] netto zzgl. USt.
- (7) Für den Fall einer etwaigen Umsatzsteuererhöhung vereinbaren die Parteien folgendes:

Hinsichtlich erbrachter in sich abgeschlossener Teilleistungen ist auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor dem maßgeblichen Stichtag eine Teilabnahme durchzuführen und durch den Auftragnehmer eine Teilschlussrechnung mit dem bis zum Stichtag geltenden Umsatzsteuersatz zu stellen. Soweit der Vertrag für die erbrachten Teilleistungen keine gesonderten Teilentgelte vorsieht, werden die Parteien auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig eine entsprechende Vereinbarung treffen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Mitwirkung an allen Maßnahmen und Vereinbarungen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit ein möglichst großer Anteil der vereinbarten Vergütung noch mit dem bis zum Stichtag geltenden niedrigeren Steuersatz zu versteuern ist.

§ 10



Zahlungen

- (1) Das gesamte Honorar für die vollständig erbrachten Leistungen wird fällig, wenn der Auftragnehmer die letzte beauftragte Leistung vertragsmäßig erbracht und die prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat.
- (2) Budgetüberschreitungen, die entweder auf durch den Auftraggeber angeordnete, geänderte, zusätzliche oder entfallene Leistungen oder auf Preisanpassungsabreden mit den ausführenden Unternehmen (Indexierungen) beruhen, finden bei dieser Berechnung keine Berücksichtigung.
- (3) Dem Auftragnehmer wird es freigestellt Abschläge des vereinbarten Honorars geltend zu machen, sofern eine bewertbare, in sich geschlossene, d. h. abnahmefähige, Teilleistung vorliegt. Hierfür muss der Auftragnehmer eine prüffähige Abschlagsrechnung beim Auftraggeber einreichen.

Der Auftragnehmer ist sich mit dem Auftraggeber einig, dass maximal eine Abschlagsrechnung pro Monat gestellt werden kann.

- (4) Die Honorarkürzung wird auf eine etwaige Vertragsstrafe des Auftragnehmers angerechnet. Honorarkürzungen und Vertragsstrafen dürfen insgesamt 5 % der Netto-Abrechnungssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten. Die Honorarkürzung wird auch auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

§ 11 Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer Bestätigung der Vertragsgemäßheit durch den Auftraggeber nach vollständiger und im Wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen. Eine förmliche Abnahme wird durch diese Bestätigung ersetzt, welche schriftlich zu erfolgen hat. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.

§ 12 Verzug des Auftragnehmers

- (1) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Regelungen zu.
- (2) Gerät er mit seiner Leistung in Verzug und erbringt er die ausstehenden Leistungen trotz Nachfristsetzung nicht, so ist der Auftraggeber, unbeschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, den Vertrag für die Leistungsphasen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 13



Vertragsstrafe

- (1) Werden die Vertragstermine des Projektterminplans aus § 1 Absatz 2 Buchst. b) und § 8 Absatz 2 dieses Vertrages mit den schriftlich festgelegten Anfangs-, Zwischen- oder Endtermine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund überschritten, hat der Auftraggeber für jeden Werktag der Fristüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,1 % der Netto-Auftragssumme, insgesamt jedoch maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.
- (2) Sobald der Auftragnehmer bzgl. eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist.
- (3) Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 14

Haftpflichtversicherung

- (1) Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt. Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden sowie Vor- und Spätschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der wie folgt vereinbarten Deckungssumme umfassen:
 - Für Personenschäden 2 Mio. EUR
 - Für Sach- und Vermögensschäden 2 Mio. EUR
- (2) Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr 2-fach zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertrages bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- (3) Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ihm die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Weist der Auftragnehmer die Deckung nicht innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 15



Urheberrecht und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Bauvorhabens zu verwenden, wenn dem Auftragnehmer nur einzelne der in diesem Vertrag ausgeführten Leistungen übertragen werden oder das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst wird.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten frei.
- (3) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen mit Ausnahme der Rechnungsunterlagen nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem Auftraggeber die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Sie dürfen nach Ablauf dieser Frist erst vernichtet werden, wenn der Auftraggeber sich in Annahmeverzug befindet.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers an den von ihm erstellten Planungsunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, insbesondere an dem virtuellen Gebäudemodell, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt nur bei einer Kündigung des Auftragnehmers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat.
- (6) Nach Erfüllung aller Leistungen hat der Auftragnehmer gleichwohl auf Anforderung des Auftraggebers projektrelevante Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere in den in diesem Vertrag genannten Fällen vor. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer nachhaltig und erheblich seine Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auch nach Abmahnung durch den Auftraggeber nicht beseitigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt auch dann vor, wenn es der Auftragnehmer unterlässt, einer bindenden Anweisung des Auftraggebers nachzukommen und diese nicht innerhalb



einer Nachfrist nachholt. Der Auftraggeber hat sowohl bei der Setzung einer Nachfrist als auch bei der Abmahnung die Kündigung anzudrohen.

- (2) Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftragnehmer hat kein Recht zu Teilkündigungen.
- (3) Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.
- (4) Im Falle einer jeden Kündigung hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Leistungen dem Auftraggeber so zu übergeben, dass ein Dritter die Leistungen fortführen kann. Die Parteien sind verpflichtet, die vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen innerhalb von 14 Werktagen nach Kündigung gemeinsam festzustellen und zu dokumentieren.

§ 17 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor einer etwaigen Weitergabe von wesentlichen Vertragsleistungen Name, Firmenbezeichnung, Sitz und Anschrift des Subunternehmers sowie die zu vergebenden Leistungen schriftlich mitzuteilen und über Betrieb und Geschäftsführung des Subunternehmens Auskunft zu erteilen. Der Einsatz des Subunternehmers ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die der Auftraggeber nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Bei der Vergabe der Leistungen an Subunternehmer hat der Auftragnehmer die Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers vereinbart.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren.



Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt.

Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

Für den Auftraggeber:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Vertreten durch
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

Für den Auftragnehmer:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Vertreten durch
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)